



Hafenreglement

erlassen am 12. August 2025 in Vollzug ab 1. Januar 2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) und Art. 33 der Gemeindeordnung vom 21. März 2011 sowie in Ausführung von Art. 19 der kantonalen Schifffahrtsverordnung vom 25. April 1980 (sGS 714.11) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Goldach betreibt als Gemeindeaufgabe den Bootshafen Rietli. Sie teilt Hafen-, Bojen- und Trockenliegeplätze zur Sondernutzung an Bootseigner zu, die den Bootssport persönlich und aktiv betreiben.

Art. 2

Geltungsbereich

Das Reglement gilt für alle Benutzer der Hafen- und Seestrandanlagen, ohne das Freibad Seegarten, insbesondere für Halter und Führer von Wasserfahrzeugen.

II. ORGANE

Art. 3

Aufsicht

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan für die Hafen- und Seestrandanlagen ist der Gemeinderat.

Art. 4

Hafenverwaltung

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle. Diese:

- a) übt die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Hafen- und Seestrandanlagen aus;
- b) stellt den Informationsfluss zwischen den Interessengruppen und den zuständigen Stellen der Gemeinde sicher;
- c) veranlasst den ordentlichen Unterhalt und kleinere Reparaturen an Gebäude und Hafenanlage im Rahmen des Budgets;
- d) ist vorgesetzte Stelle des Hafenmeisters.

Für folgende Geschäfte stellt die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle Antrag an den Gemeinderat:

- a) Festsetzung der Abgaben und Gebühren;
- b) Budget;
- c) Reparaturen und Änderungen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen;
- d) Änderung oder Ergänzung des Hafenreglements und des Hafenmeisterpflichtenhefts.

Art. 5

Hafenmeister

Die Wahl des Hafenmeisters richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Gemeinde Goldach.

Der Hafenmeister ist zuständig für Platzzuteilungen von Bootsliegplätzen, Platzumteilungen und Platzentzügen gemäss Art. 11 ff.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Hafenmeisters werden in einem separatem Pflichtenheft geregelt.

III. BOOTSLIEGEPLÄTZE

Art. 6

Bootsliegplätze

Im Bootshafen werden Hafen-, Bojen- und Trockenliegplätze zur Sondernutzung abgegeben.

Die Berechtigten sind für ihr Boot unabhängig von der Art des Liegeplatzes selbst verantwortlich.

Art. 7

Hafenliegplätze

Im Rahmen der wasserbaulichen Sondernutzungsbewilligung des Kantons stehen der Gemeinde im Hafen Rietli Plätze für die permanente Bootsstationierung zur Verfügung.

Art. 8

Bojenliegplätze

Im Rahmen der wasserbaulichen Sondernutzungsbewilligung des Kantons steht der Gemeinde ein Bojenfeld für die permanente Bootsstationierung zur Verfügung. Das Setzen oder Versetzen von Bojen ist nur mit Bewilligung des Kantons und in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung zulässig.

Über die Eignung der Boote zur Befestigung an Bojen entscheidet der Hafenmeister. Vorbehalten bleiben allfällige Auflagen und Vorschriften des Kantons.

Beiboote dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen stationiert werden. Die Beiboote müssen mit der Nummer der jeweiligen Boje beschriftet sein. Unbeschriftete Beiboote kann die Politische Gemeinde Goldach nach Aufforderung der Bojenmieter und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen entfernen. Die Gemeinde hält diese Boote gegen Erstattung sämtlicher Kosten dem Berechtigten während drei Monaten zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde das Boot nach Aufforderung zur Abholung entschädigungslos entsorgen und dem Berechtigten die Kosten auferlegen.

Art. 9

Trockenliegeplätze

Für Segeljollen und ähnliche Boote stellt die Gemeinde in Ufernähe Trockenplätze zur Verfügung.

An andern als den vorgesehenen Trockenplätzen dürfen keine Boote und Bootswagen abgestellt werden.

Art. 10

Anmeldung

Bewerbungen um Bootslichegeplätze sind schriftlich dem Hafenmeister einzureichen.

Art. 11

Zuteilung

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen für die Vergabe der Liegeplätze.

Die Zuteilung von Hafen-, Bojen- und Trockenliegeplätzen erfolgt durch den Hafenmeister im Rahmen der verfügbaren freien Plätze und der geltenden Ausführungsbestimmungen.

Der Hafenmeister führt Wartelisten.

Interessenten mit Wohnsitz in Goldach werden bei der Platzzuteilung vorrangig behandelt.

Neuzuteilungen an juristische Personen sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 19 dieses Reglements.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12

Mietvertrag

Die politische Gemeinde schliesst für jeden zugeteilten Liegeplatz einen schriftlichen Mietvertrag ab. Die Bestimmungen dieses Hafenreglements sind Bestandteil des Mietvertrags.

Art. 13

Gebrauch

Der Liegeplatz steht einem Bootseigner oder einer Eignergemeinschaft nur für den persönlichen Gebrauch und nur für das angemeldete Boot zur Verfügung.

Art. 14

Untervermietung

Untervermietung von Bootsliegeplätzen von längstens einem Jahr ist nur mit Bewilligung des Hafenmeisters zu dem Mietzins, den der Vermieter der Gemeinde zahlt, zulässig.

Die Mieter kümmern sich selbständig für eine Untervermietung. Der Hafenmeister stellt auf Verlangen eine Liste mit Interessenten zur Verfügung.

Interessenten auf der Warteliste für Saisonplätze können sich einverstanden erklären, dass ihre Angaben den Mietern zur Verfügung gestellt werden.

Art. 15

Bootswechsel

Vor einem Bootswechsel ist unter Angabe der neuen Masse über Alles (inkl. vorstehende Teile) die Zustimmung des Hafenmeisters einzuholen.

Der Wechsel von einem kleinen auf ein grösseres Boot berechtigt nicht zur Zuteilung eines grösseren Liegeplatzes im Hafen.

Beim ersatzlosen Verkauf eines Boots fällt der Anspruch auf den Liegeplatz dahin; für den Erwerber besteht kein Anrecht auf Platzzuteilung.

Art. 16

Platzwechsel

Der Hafenmeister ist berechtigt, Platzwechsel zu bewilligen oder anzuordnen.

Platzwechsel zwischen Liegeplatzmietern bedürfen der vorgängigen Bewilligung des Hafenmeisters.

Bei niedrigem Wasserstand besteht kein Anspruch auf vorübergehenden Hafenplatzwechsel oder auf Entschädigung. Ein Platzwechsel wird aber gewährt, wenn sich dazu eine Möglichkeit bietet.

Ein Platzwechsel bedarf eines neuen Mietvertrags gemäss Artikel 12.

Art. 17

Vertragsauflösung

Für die Auflösung der Mietverträge gelten die Bestimmungen und Termine gemäss Vertrag.

Bei verspäteter Kündigung oder Räumung des Bootsplatzes kann die Gebühr für das angebrochene Jahr erhoben werden.

In Ausnahme- und Härtefällen entscheidet die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle über abweichende Termine sowie die Folgen verspäteter Kündigung oder Räumung.

Art. 18

Platzentzug

Dem Mieter eines Liegeplatzes kann dieser ohne Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist entzogen werden, wenn

- a) der Mieter gegen die Vertragsbestimmungen oder gegen das Hafenreglement verstösst oder sonstwie durch wiederholt störendes Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- b) der Mieter seinen Liegeplatz ohne schriftliche Begründung nicht benützt;
- c) der Mieter sein Boot nicht benützt oder wenn dieses durch seinen verwahrlosten Zustand das Hafenbild stört;
- d) der Mieter fällige, im Zusammenhang mit dem Bootshafen stehende Mieten und Abgaben innert 10 Tagen nach der Zahlungsmahnung nicht beglichen hat.

Der Platzentzug ist dem Fehlbaren schriftlich anzudrohen und mit schriftlicher Verfügung unter Fristansetzung für die Entfernung des Boots zu eröffnen.

Die Liegeplatzmiete für das angebrochene Jahr verfällt zugunsten der Gemeinde. Allfällige Kosten für die Entfernung und Einlagerung des Boots durch die Gemeinde werden dem Mieter auferlegt.

Art. 19

Gewerbliche Nutzung

Ortsansässigen Gewerbebetrieben, welche sich mit dem Verkauf, der Reparatur oder Vermietung von Booten aller Art beschäftigen, kann die Gemeinde Bereiche der Hafenanlage nach besonderen vertraglichen Abmachungen zur Benützung überlassen.

Der ordentliche Hafenbetrieb darf durch die gewerbliche Nutzung nicht behindert werden.

IV. ABGABEN / GEBÜHREN

Art. 20

Nutzungsgebühren

Für jeden Liegeplatz ist durch dessen Mieter eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Liegeplatzabgabe;
- b) Betriebskostenbeitrag;
- c) kantonale Nutzungsentschädigung.

Für die Benützung der Hafenanlage durch private Seeanstösser und Bootsbesitzer ohne öffentlichen Liegeplatz in Goldach kann eine Gebühr erhoben werden.

Die Ansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern sie der Mehrwertsteuerpflicht unterstehen.

Die Nutzungsgebühr gilt für ein Kalenderjahr und ist unabhängig der Dauer der tatsächlichen Belegung voll zu bezahlen.

Die Nutzungsgebühren sind zu Jahresbeginn für das ganze Jahr nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mieter werden gemahnt. Ist trotz Mahnung die Nutzungsgebühr nach 10 Tagen nicht bezahlt, kann der Platz gemäss Art. 18 entzogen werden.

Art. 21

Liegeplatzabgabe

Die Liegeplatzabgabe deckt den Sondernutzungsvorteil aus der Nutzung eines Bootsliegeplatzes als einer öffentlichen Sache ab.

Die Liegeplatzabgabe beträgt pro Jahr:

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Hafenliegeplatz | CHF 35.00 bis CHF 50.00
pro m ² Liegeplatz |
| b) Bojenliegeplatz | CHF 200.00 bis CHF 400.00 |
| c) Trockenliegeplatz Jollen | CHF 200.00 bis CHF 400.00 |
| d) Trockenliegeplatz Katamaran | CHF 300.00 bis CHF 500.00 |

Art. 22

Betriebskostenbeitrag

Zur Deckung der Betriebskosten des Bootshafens ist ein jährlicher Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage dienen die durchschnittlichen Unterhalts- und Betriebskosten der letzten fünf Jahre. Der Gemeinderat überprüft den Betriebskostenbeitrag periodisch.

Die Betriebskosten werden vorab auf die Hafen-, Bojen- und Trockenliegeplätze aufgeteilt und im Anschluss auf die Plätze gleichmässig verlegt.

Art. 23

Kantonale Nutzungsentschädigung

Der Kanton erhebt von der Politischen Gemeinde Goldach für die wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung für den Hafen Rietli nach Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1) eine jährliche Nutzungsentschädigung.

Die kantonale Nutzungsentschädigung richtet sich nach Art. 5 der Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung (sSG 751.12). Sie wird der Teuerung angepasst. Die Anpassung der Nutzungsentschädigung aufgrund neuer Rechtsvorschriften bleibt vorbehalten.

Die vom Kanton jährlich erhobene Nutzungsentschädigung für Wasserliegeplätze wird den Mietern von Hafenliegeplätzen vollumfänglich entsprechend der jeweiligen Platzgrösse überbunden.

Die vom Kanton jährlich erhobene Nutzungsentschädigung für die Bojenliegeplätze wird den Mietern von Bojenliegeplätzen vollumfänglich und gleichmässig pro Platz überbunden.

Art. 24

Überwinterung

Für die Überwinterung von Bojenbooten im Hafen wird eine Gebühr zwischen CHF 300.00 und CHF 400.00 erhoben.

Für die Überwinterung von auswärtigen Booten im Hafen wird eine Gebühr zwischen CHF 400.00 und CHF 500.00 erhoben.

Art. 25

Gästegebühr

Für hafenfremde Boote wird eine Gästegebühr erhoben. Sie beträgt pro Tag:

- a) vom 15. März bis 15. November CHF 16.00 bis CHF 22.00
- b) vom 16. November bis 14. März CHF 8.00 bis CHF 11.00
- c) für hafenfremde Boote von Mitgliedern des Segelclubs Rietli CHF 8.00 bis CHF 11.00

Art. 26

Slipanlage und
Kranenplatz

Die Gebühr für die Benützung der Slipanlage beträgt:

- a) *Für Private*
Pro Boot für einmaliges Ein- und
Auswassern innerhalb von 3 Tagen CHF 25.00 bis CHF 35.00

Mehrmalige Benützung:
Jahresgebühr CHF 250.00 bis CHF 350.00
- b) *Für Gewerbe*
Jahresgebühr zur Nutzung der
Slipanlagen und des Kranenplatzes CHF 300.00 bis CHF 350.00

Art. 27

Warteliste

Für das Führen und Aktualisieren der Warteliste wird eine einmalige Gebühr zwischen CHF 50.00 und CHF 100.00 erhoben.

Art. 28

Depotgebühr

Je m² Liegefläche wird für die Hafenliegeplätze ein Depotgeld zwischen CHF 90.00 und CHF 120.00 erhoben.

Die Gebühr ist vor Mietbeginn zu entrichten.

Das Depotgeld dient insbesondere für allfällige Beschädigungen an Anlagen im Eigentum der Politischen Gemeinde Goldach, für Ausstände von Nutzungsgebühren oder für Kosten einer allfälligen Beseitigung.

Art. 29

Festlegung und
Anpassung der
Gebühren

Der Gemeinderat legt die Gebühren in den Ausführungsbestimmungen fest.

Der Gemeinderat überprüft die Gebühren periodisch unter Berücksichtigung von Teuerungsentwicklung, Standortattraktivität, Betriebs- und anderen Kosten sowie Vergleichen mit anderen Häfen in der Region.

Die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle teilt eine Anpassung der Liegeplatzabgabe und des Betriebskostenbeitrags für das Folgejahr bis spätestens 30. September des laufenden Jahres schriftlich mit.

Der Mieter kann bei einer Erhöhung bis 31. Oktober des laufenden Jahres auf die Zuteilung des Platzes für das Folgejahr verzichten.

V. HAFENBETRIEB / BOOTSVERKEHR

Art. 30

Belegevorschriften

Im Hafen sind Boote zum eigenen und zum Schutz der Nachbarboote an jeder Seite durch mindestens zwei Fender zu sichern. Die Boote sind mit vier Tauen diagonal zu befestigen und auf der Stegseite mit Gummifedern zu versehen.

Zum Schutz vor Schimmelpilz und Fäulnis dürfen an Holzteilen der Hafeneinrichtung keine Haken eingeschraubt und keine Teppiche verwendet werden.

Laufendes Gut beziehungsweise lose Fallen sind so zu sichern, dass sie keinen störenden Lärm und keine Beschädigungen an anderen Booten oder an Hafeneinrichtungen verursachen.

Die inneren Grenzen der Hafenliegeplätze dürfen von keinem Bootsteil überragt werden.

Art. 31

Benutzungsdauer

Das Benützungsrecht der Hafen- und Bojenliegeplätze beginnt für das eingetragene Boot mit dem Einwassern und endet mit dem Auswassern. Während der übrigen Zeit stehen die Plätze dem Hafenmeister für Gästeboote zur Verfügung.

Vor dem Ein- und Auswassern ist der Hafenmeister zu informieren. Er ist dafür besorgt, dass der betroffene Liegeplatz für das Einwassern frei ist.

Art. 32

Platzfreigabe

Bootseigner, die ihren Liegeplatz längere Zeit nicht benutzen, melden dies schriftlich dem Hafenmeister.

Im Hafen ist bei vorübergehender Abwesenheit des Boots der Liegeplatz mit Datum und Zeit der Rückkehr auf der Belegt-Tafel zu signalisieren.

Über die Nutzung gemäss Abs. 1 und 2 frei gemeldeter Liegeplätze befindet der Hafenmeister.

Die Nutzungsgebühr des Mieters wird nicht reduziert.

Art. 33

Gästeboote

Hafenfremde Boote dürfen nur die vom Hafenmeister zugewiesenen Plätze belegen.

Bleiben hafenfremde Boote über Nacht im Hafen stationiert, haben deren Eigner eine Gästegebühr zu entrichten.

Für Teilnehmer von Wettfahrten erlässt die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle im Bedarfsfall besondere Regelungen.

Art. 34

Service-Steg

Die Benützung des Service-Stegs bedarf der vorgängigen Bewilligung des Hafenmeisters.

Art. 35

Slip

Die Bootsslipanlagen stehen den Mietern der Trockenplätze nach Weisung des Hafenmeisters gebührenfrei zur Verfügung. Die Slipwagen dürfen während der Sportausübung nicht auf den Slipanlagen abgestellt werden; sie sind auf den zugeteilten Trockenplatz zurückzubringen.

Auch das kurzfristige Stationieren von Booten und Bootswagen für Reparaturen auf den Slipanlagen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Hafenmeister zulässig.

Eignern von nicht im Hafen Goldach stationierten Booten kann die Slipanlagenbenützung gestattet werden, sofern der Hafenbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es kann dafür eine Benützungsg Gebühr erhoben werden.

Die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle entscheidet über die Zugänglichkeit der Slipanlage für nicht im Hafen Goldach stationierte Boote.

VI. BENÜTZUNG DES HAFENAREALS

Art. 36

Bootsverkehr

Ausser zum An- und Ablegen ist das Umherfahren im Hafenbecken untersagt.

Die Benützung von Motoren innerhalb des Hafens ist nur erlaubt, soweit dies zur Ein- und Ausfahrt notwendig ist. Wellenschlag im Hafenbecken ist zu vermeiden.

Fahrschulbetrieb im üblichen Rahmen ist mit besonderer Bewilligung der für die Verwaltung des Hafens zuständigen Stelle gestattet.

Art. 37

Motorfahrzeugverkehr Für den Fahrzeugverkehr gelten die Strassenverkehrssignalisationen.

Besondere Regelungen können getroffen werden für:

- a) Unterhalts- und Baudienstfahrzeuge;
- b) den Zubringerdienst zu seeanstossenden Liegenschaften.

Die Liegenschaftsverwaltung und der Hafenmeister können weitere Ausnahmetransporte zulassen.

Art. 38

Güterumschlag Für den Auf- und Ablad von Booten und Zubehör, Wassersportgeräten und Taucherausrüstungen steht kurzzeitig die Einfahrt zur Westmole zur Verfügung.

Das Abstellen von Boots- und Transportwagen auf dem Hafengelände und auf den für Motorfahrzeuge reservierten Parkflächen ist untersagt.

Molen und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten. Es ist nur das kurzfristige Deponieren von Material beim Ein- und Ausladen zulässig.

Art. 39

Fahrrad- und Personenverkehr Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen weder auf der Hafenmole noch auf den Bootsstegen abgestellt werden. Diese Vorschrift gilt nicht für den Hafenmeister in Ausübung seiner Funktion.

Für das Befahren der Seepromenade mit Fahrrädern gilt die Strassenverkehrssignalisation.

Der Zugang zum Hafen ist nur auf öffentlichen Wegen gestattet. Das Übersteigen der Gleiseabschränkungen ist verboten.

Unberechtigten ist das Betreten der Bootsstege und der Boote untersagt.

Art. 40

Angeln und Fischen Das Angeln und Fischen im Rahmen der Fischereigesetzgebung ist nur ausserhalb des Hafens und der Hafeneinfahrt auf der Seeseite gestattet.

Art. 41

Gerätetauchen, Baden, Campieren und Veranstaltungen Für das Gerätetauchen im See darf nur der Einstieg nordwestlich der Hafeneinfahrt verwendet werden. Die Hafeneinfahrt muss in einer Tiefe von mindestens fünf Metern schnellstmöglich untertaucht werden. Ein Auftauchen ist nicht gestattet.

Das Baden, Gerätetauchen und Schnorcheln im Hafen und im Bereich der Hafeneinfahrt ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenmeister.

Das Campieren ist im Bereich der Strand- und Hafenanlage verboten. Veranstaltungen im Bereich der Strand- und Hafenanlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats.

Art. 42

Gewässerschutz

Die schiffahrts- und gewässerschutzpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Es ist insbesondere untersagt:

- a) feste oder flüssige Abfälle in den See oder über Bord von Schiffen zu entsorgen;
- b) das Waschen der Boote im Hafenbecken mit Reinigungsmitteln;
- c) das unnötige Laufenlassen von Bootsmotoren.

Bei Austritt von ölhaltigen oder chemischen Flüssigkeiten sind sofort die Polizei und der Hafenmeister zu benachrichtigen.

Art. 43

Abfallbeseitigung

Abfälle sind durch die Hafenbenutzer in den aufgestellten Behältern sachgerecht zu entsorgen. Die Ablagerung anderweitigen Kehrichts und von Abfällen durch Dritte ist untersagt.

Fäkalien aus Booten sind in die entsprechenden Einrichtungen beim Hafengebäude zu entleeren.

Art. 44

Ruhezeit

Unnötiger Lärm im Hafen und den umliegenden Anlagen ist zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr gilt Nachtruhe.

VII. HAFTUNG

Art. 45

Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter, Gäste und Besucher erfolgt auf eigene Verantwortung.

Alle Risiken aus dem Bootsbetrieb sind vom Liegeplatzbenutzer selbst zu versichern. Für Diebstähle lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

Für Schäden an Fahrzeugen, Ladungen oder Ausrüstungsgegenständen, die infolge Sturm, Wellengang oder Hochwasser eingetreten sind, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

VIII. RECHTSMITTEL

Art. 46

Rekurs an den
Gemeinderat

Gegen Verfügungen des Hafenmeisters und der für die Verwaltung des Hafens zuständigen Stelle kann innert 14 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

IX. SANKTIONEN

Art. 47

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen der für die Verwaltung des Hafens zuständigen Stelle oder des Hafenmeisters missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Bei Widerhandlungen gegen das Reglement richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Ist die fehlbare Person Mieterin eines Bootsliegplatzes, behält sich die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle vor, den Bootsliegplatz zu entziehen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Gewässerschutzes, des Strassenverkehrsgesetzes und der Seepolizei, des Umweltschutzes und der internationalen Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO).

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Insbesondere

- a) bezeichnet er die für die Verwaltung des Hafens zuständige Stelle;
- b) bestimmt er die Grundsätze der Vergabe der Liegeplätze;
- c) legt er die Nutzungs- und weiteren Gebühren fest.

Art. 49

Aufhebung bisheriges
Recht

Das Hafenreglement der Politischen Gemeinde Goldach vom 21. September 1993 wird aufgehoben.

Art. 50

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Art. 51

Fakultatives
Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 12. August 2025

Gemeinderat Goldach



Dominik Gemperli
Gemeindepräsident



Lukas Länzlinger
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. August 2025 bis 22. September 2025.